



Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinde Pratteln
Herr Carlo Pirozzi
Gartenstrasse 13
Postfach
4133 Pratteln

Liestal, 15. März 2024
COO.2149.201.2.3811997/BUD/AUE/DBa/CWe

Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli, Pratteln

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Carlo

Die Holinger AG hat am 29. Januar 2024 im Auftrag der Gemeinde Pratteln das Schutzzonendossier zu den Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffenen Dienststellen angehört: AUE, Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Tiefbauamt (TBA), Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), Amt für Wald (AfW) und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ELZ). Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, welche in der Folge zu beachten sind.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Zwingende Vorgabe

In Art. 4 Abs. 2 steht: *«Im vorliegenden Fall scheint eine Gefährdung unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:»* Aus dieser Umschreibung geht unseres Erachtens zu wenig genau hervor, dass die nachfolgenden Bedingungen zwingend erfüllt sein müssen. Es braucht eine verbindliche Formulierung, z. B.: *«Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen neben den Nutzungsbestimmungen in Art. 3 zwingend einzuhalten:»*

In Art. 9 werden die aufzuhebenden Dokumente aufgezählt. Dabei wird der Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und das Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/1 erwähnt.

Gemäss unserer Ablage gibt es tatsächlich jedoch jeweils einen Plan und ein Reglement, sowohl

unter 52/RDP/1/0 wie auch unter 52/ZP/2/1. Zudem wurde mit dem RRB 2018/913 eine weitere Mutation vorgenommen. Auch dieser Plan mit der Inventarnummer 52 WZ 02 00 inkl. zugehörigem Reglement ist aufzuheben. Art. 9 ist in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu überprüfen und anzupassen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen

Hinweis

Beim Konflikt Nummer 20.4 im Anhang des Schutzzonenreglements könnte ggf. noch auf die Tankanlagen für Chemikalien eingegangen werden. Denn auf dem Areal wird für die Anlage zur Cr-VI Reduktion eine grosse Menge an Chemikalien in Tanks gelagert. Beispielsweise könnte man dies an dieser Stelle mit «Tank für Chemikalien und Kohlenwasserstoffe» abdecken.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung

Hinweis

Im Konfliktplan sind diverse belastete Standorte eingezeichnet. In der Massnahmenliste werden jedoch keine belasteten Standorte erwähnt. In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablagerungsstandort KbS-Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltIV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen. Inzwischen liegt ein vom AUE genehmigtes Pflichtenheft vom 9. Januar 2023 für die technische Untersuchung vor. Die technische Untersuchung ist jetzt zwingend umgehend umzusetzen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien

Zwingende Vorgabe

Unter der Parzelle 4672 (Grundwasserschutzzone S2) ist ein 10'200 Liter Tankanlage registriert. Bei den Massnahmen ist deshalb die Bemerkung «Überprüfung, ggf. Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVVU» aufzuführen.

Ebenrainzentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Hinweis

Ergänzung zu Art. 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 2: Bei allfälligen Sanierungen von bestehenden Bauten, Anlagen, Leitungen dürfen die angrenzenden Naturschutzzone (Ufergehölz Ergolz, kommunale Schutzzone, Grünzone) und geschützten Naturobjekte (wie Hecken, Baumreihen) nicht beeinträchtigt werden. Abgesehen von diesem Hinweis sehen wir keine zusätzlichen Hindernisse für die Landwirtschaft oder Konflikte für Natur und Landschaft.

Schlussbemerkungen

Die weiteren Schritte sind gemäss Vorgaben des RBG die Durchführung des I+M Verfahren (sofern dieses noch nicht stattgefunden hat), der Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 4 Abs. 3a der KÖREBKV (SGS 211.59) sind nach Beschluss der Gemeindeversammlung und unbenutztem Ablauf der allfälligen Referendumsfrist die Geometrien der Grundwasser-

schutzonen in dem vom AUE zur Verfügung gestellten INTERLIS-Datenmodell digital einzu-
reichen. Die INTERLIS-Daten sind durch die Gemeinden oder in deren Auftrag z. B. durch die Da-
tenverwaltungsstellen zu erarbeiten. Das Datenmodell «BL_GrundwasserSchutzonen» steht auf
der Web-Seite des AUE zum Download zur Verfügung.
Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Dominik Bänninger

Kopie

– Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal